

Zur Geschichte der Anklamer Schützengilde.

Der Schützenverein ist ein Vermächtnis jener Zeit, da der Bürger noch nicht unter dem Schutze starker Gesetze stand, noch nicht dasjenige als sein Eigentum betrachten durfte, was er sich im Schweiße seines Angesichts erwarb, wenn er nicht auch gleichzeitig imstande war, das Erworbene mit geübter und starker Hand zu verteidigen.

Diesem Umstande allein entsprang das Bedürfnis einer straffen Zusammenfassung der städtischen Wehrkraft, und in dem Schriftstück des Statthalters der Provinz Pommern vom 30. April 1670, durch das die Wiederbildung der Schützengunst angeordnet wurde (eine solche hat jedenfalls schon vor 1670 bestanden) wird ausdrücklich betont, „nur deshalb sei man in Anklam gesonnen gewesen, eine Schützengunst wieder einzurichten, damit insonderheit junge Bürger sich im Schießen desto besser üben und

ihre devoir (Pflicht) so viel rühmlicher abstaten könnten.“ Die Geschichte der neugebildeten Kunst während der ersten Zeit ihres Bestehens weist auf eine Erscheinung hin, die zu tief im deutschen Volkscharakter wurzelt, als daß sie auch nur in Anklam hätte vermigt werden sollen. Es entspann sich nämlich schon wenige Jahre nach der Gründung der Kunst innerhalb derselben zwischen den Kaufleuten und Brauern einerseits und zwischen den Handwerkern andererseits ein heftiger Rangstreit, der schließlich zum offenen Bruch führte. Infolgedessen bildeten sich im Jahre 1705 zwei Schützenkompagnien, diejenige des ersten Standes aus Kaufleuten und Brauern, und die des 2. Standes aus Handwerkern bestehend. Beide hielten ihre Scheibenschießen, ihre Festlichkeiten fast während 150 Jahren streng gesondert ab und gingen nur in einzelnen Fragen,

wo sich ihre Interessen unmöglich trennen ließen, gemeinsam vor. So erwirkte sie vereint im Jahre 1737 von der Kriegs- und Domänenkammer gegen Erlegung von 25 Thlr. zur Rekrutenkasse eine jährliche Prämie von 100 Thlr., die von der Stadtkammer zur Bezahlung verschiedener Ausgaben hergegeben werden mußten. Die Schützenkompagnie hat in der Folge mehrfach versucht, jene Prämie für sich allein in Anspruch zu nehmen, jedoch vergeblich, da sie bis zur Wiedervereinigung den beiden Kompagnien unter beide in gleiche Hälften geteilt wurde. Auch bemühten sie gemeinschaftlich dasselbe von ihnen 1738 erbaute Schützenhaus. Unter dem Inventarium aus der Mitte des 18. Jahrhunderts wird erwähnt:

Immobilia: Ein neues Schützenhaus vor dem Stolpertore, so beide Schützenkompagnien sowohl von der hiesigen Kaufmannschaft als von den Handwerklern d. J. 1738 zu ihrer „Ergeßlichkeit“ gebaut haben. Item der dabei angelegte Obst- und Küchen-garten.

Mobilia. Unter anderem: Drei eiserne auf Basseten liegende Kanonen. Auch ein großes Pulverhorn. Eine gelbe Fahne. Ein Porträt Friedrich Wilhelms I.

Die Satzungen, welche die Kompagnie des 2. Standes feststellte, und welche von dem Magistrat nach erfolgter Revision i. J. 1739 bestätigt wurden, bestimmten u. a. Folgendes:

Es soll keiner, er sei denn allhier ein Bürger ehrlicher Art und guten Hertommens, habe sich auch vor seiner Person allezeit ohne Matel verhalten, und die Gebühr der Kompagnie entrichtet, darin auf- und angenommen werden.

Jedes Mitglied (Kompagnie-Verwandter) soll sich der wahren Gottesfurcht, guten Zucht und Ehrbarkeit höchsten Vermögens nach befleißigen, den Namen Gottes nicht mißbrauchen, nicht fluchen oder schwören, bei Strafe von 1 Silbergroschen und 6 Pfg. in die Kassa und 1 Sgr. vor die Armen, so oft er betroffen wird.

Wer auf des dirigirenden Altermanns Konvocation (Einladung) nicht auf den Glockenschlag (!) erscheint, soll, wenn er ohne erhebliche Ursachen ausbleibt, 2 Sgr., und wenn er eine halbe Stunde zu spät kommt, 1 Sgr. erlegen.

Bei und in der Versammlung soll ein jeder sich ganz friedsam aufführen und sofort bei seiner Ankunft sich mit unbedecktem Haupte (!) in aller Stille niedersetzen. Viel weniger ist jemandem erlaubt, Bier oder Tabak in der Versammlung zu zeigen oder zu genießen, bis ein Beschluß über die vorgetragene Sache abgefaßt worden.

Bei dem Schießen soll sich ein jeder ehrbar, christlich und wohl verhalten.

Ein jeder soll sich ein tüchtiges ganz glattes Rohr schaffen, durchaus aber für der Scheiben kein gezogenes gedulbet werden bei Verlust des Gewinnstes und 1 Thlr. Strafe.

Welchem sein Rohr dreimal versaget, der hat seinen Schuß verloren und gibt doch vor jedes Mal, da es versaget, 6 Pfenninge.

Wer unfriedlich ist usw., soll jedesmal der Zunft 4 Sgr., den Armen 1 Sgr. 6 Pfg. zahlen. Wer aber zuerst ausschlaget, soll in 2 Thlr. Strafe genommen werden.

Wer die Altherleute anschnauzt, bricht jedesmal ein Thaler.“

Sicherlich spricht sich in jenen Satzungen der feste entschlossene Wille aus, etwas Tüchtiges zu leisten und jeder Schlawheit und Ungehörigkeit tatkräftig entgegenzutreten.

Wir denken, solche vernünftigen Grundsätze finden auch noch jetzt innerhalb der Gilde Anklang.

Dem das vergeße man nie: Haben auch die Schützengilden schon längst ihre eigentliche Aufgabe erfüllt und werden sie auch niemals bei unsrer heutigen Wehrkraft ihre ehemalige Bedeutung wiedergewinnen, so muß es uns doch mit einem freudigen Stolz erfüllen, daß sich im deutschen Volke der Sinn für Wehr und Waffen fort und fort lebendig erhält. Verfolgen ja die Gilden heutzutage in erster Linie den Zweck, durch das Schießen zum wirksamen Gebrauch einer Waffe zu befähigen und anzuregen, die wie kaum eine zweite geeignet ist, unsre Ehre und Unabhängigkeit gegen äußere Feinde zu verteidigen. Schon um dieses Zwecks willen stimmen wir dem Beifall, den die Stadt den wackeren Schützen in so reichem Maße zollte, von Herzen bei und wünschen der Gilde zu ihrem 250jährigen Bestehen noch viel hundertjähriges Gedeihen.